Anlage 2

Richtlinien zur Erhebung von Elternbeiträgen und für die Aufnahme von Kindern

in den Kindertagesstätten des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Leine-Solling im Stadtgebiet Northeim (Apostel Northeim, Corvinus Northeim, St. Sixti Hagenstr. Northeim, St. Sixti Süd-Stadt Northeim, Höckelheim und Sudheim).

Elternbeiträge

- (1) Gemäß § 21 KiTaG ist für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird (3. Geburtstag), bis zu ihrer Einschulung kein Elternbeitrag zu entrichten, sofern die Betreuungszeit 8 Stunden täglich nicht übersteigt. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich privatrechtliche Entgelte zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach dem Bruttoarbeitslohn der Eltern bzw. der Familie erhoben. Von einer Familie im Sinne dieser Richtlinien ist auch dann auszugehen, wenn die Eltern des Kindes in nichtehelicher Gemeinschaft zusammenleben oder ein Partner nicht der leibliche Elternteil des Kindes ist. Bei Alleinerziehenden tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Für diese Kinder ist grundsätzlich die Staffelungsgruppe I zu zahlen. Ein Einkommensnachweis erübrigt sich. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte außerhalb der Kernbetreuungszeit ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen, soweit es angeboten wird.
- (2) Werden Krippenkinder und Zweijährige in altersübergreifenden Gruppen im Rahmen des Berliner Modells zeitlich versetzt in Kindertagesstätten aufgenommen, ist für Kinder, die bis zum 14. eines Monats aufgenommen werden, der volle Monatsbeitrag zu entrichten und für Kinder, die ab dem 15. eines Monats aufgenommen werden, lediglich 50 % des jeweiligen Monatsbeitrages.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung in der Stadt Northeim (Kindergarten, Krippe und Hort), so mindert sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 %. Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Hiervon ausgenommen sind Entgelte für das Mittagessen. Auf Antrag können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Northeim) ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII). Die Beantragung beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis Northeim, Fachdienst Kindertagesbetreuung) befreit nicht vom Nachweis des aktuellen Einkommens sowie von der Zahlung des Elternbeitrages bis zur Vorlage eines entsprechenden Bewilligungsbescheides.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesen Richtlinien.
- (5) Einkommen im Sinne dieser Richtlinie ist sämtliches Einkommen, das in der Familie/Haushaltsgemeinschaft erzielt wird. Dazu gehört der Gesamtbruttoarbeitslohn eines Jahres der Eltern/Sorgeberechtigten, bei Selbstständigen ist der aktuelle Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Es werden ausschließlich positive Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) zur Ermittlung des Einkommens für den zu entrichtenden Elternbeitrag herangezogen. Negative Einkünfte können nicht geltend gemacht werden. Anzurechnen und somit nachzuweisen sind außerdem steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, die Alleinerziehende für sich selbst oder Familien erhalten für Kinder, deren leiblicher Elternteil nicht mit im Haushalt lebt, und öffentliche Leistungen für alle im Haushalt lebenden Personen. Ausgenommen hiervon sind das den Eltern/Sorgeberechtigten gewährte Kindergeld sowie bei Alleinerziehenden die zum Unterhalt des Kindes/der Kinder gezahlten Leistungen. Die Unterhaltsleistungen sind nachzuweisen.
- (6) Eine tatsächliche Aufnahme des Kindes erfolgt erst, wenn Eltern/Sorgeberechtigte ihr Einkommen nach Abs. 5 nachgewiesen haben. Im Regelfall sind die Dezember-Abrechnung des Vorjahres und/oder aktuelle Gehaltsnachweise vorzulegen. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit/Gewerbe sowie aus Vermietung und Verpachtung und/oder aus Land- und Forstwirtschaft sind mittels zuletzt gültigem Einkommensteuerbescheid nachzuweisen. Von der Offenlegung der

Einkommensverhältnisse ist befreit, wer sich selbst der höchsten Staffelungsgruppe zuordnet. Berücksichtigt wird der Bruttoarbeitslohn (Jahresbruttoeinkommen) der Eltern/Sorgeberechtigten inklusive Sonderzahlungen, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Hinzu gerechnet werden sonstige Einkünfte, wie z. B. Unterhalt, Renten, Elterngeld, Wohngeld, Leistungen der Agentur für Arbeit (Arbeitslosengeld I, Kinderzuschlag) und/oder des Jobcenters (Arbeitslosengeld II), Ba-FöG-Leistungen, Stipendien und Ausbildungshilfen. Von der Summe werden pauschal 40 % abgezogen. Hierdurch werden Werbungskosten, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder Sonderausgaben zur Förderung des selbst genutzten Wohneigentums pauschal abgegolten. Bei der Ermittlung des Einkommens für nicht rentenversicherungspflichtige Eltern/Sorgeberechtigte (z. B. Beamte, Soldaten, Richter, freie Berufe, Unternehmer, u. a.) werden pauschal 30 % von der Summe der positiven Einkünfte abgezogen. Wenn im Einzelfall von Eltern/Sorgeberechtigten höhere Beträge an Werbungskosten, Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen, Sonderausgaben zur Förderung des selbstgenutzten Wohn- und Hauseigentums nachgewiesen werden, sind diese statt der pauschalen Abzüge zu berücksichtigen. Anhand der so ermittelten monatlichen Einkommensgrenze wird die Beitragsfestsetzung vorgenommen. Für Eltern/Sorgeberechtigte, die ihre Einkommensverhältnisse nicht offenlegen, erfolgt eine Einstufung in die höchste Staffelungsgruppe. Die Eltern werden in schriftlicher Form über die Beitragsfestsetzung bzw. -berechnung informiert. Ergeben sich Änderungen der wirtschaftlichen und/oder persönlichen Verhältnisse, sind diese unverzüglich mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen.

- (7) Fehlt das Kind aus irgendeinem Grunde oder muss die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen geschlossen werden, entbindet dieses nicht von der Beitragspflicht.
- (8) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme des Kindes. Der Beitrag ist im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten und soll per Lastschrift eingezogen werden.
- (9) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in der Tageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (10)Diese Richtlinie zur Erhebung von Elternbeiträgen einschließlich der dazugehörigen Anlagen tritt am 01. Februar 2019 in Kraft. Vorhergehende vom Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Leine-Solling beschlossene Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

<u>Aufnahme</u>

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt in der Regel zum 01.08. eines Jahres (Beginn des Kindergartenjahres) oder später. Bei der Aufnahme in die Krippe und/oder altersübergreifende Gruppe ist für Kinder unter drei Jahren eine zeitversetzte Aufnahme nach dem sog. Berliner Modell möglich.
- (2) Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass das Kind keiner Betreuung in einer besonderen Einrichtung bedarf.
- (3) Die Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen geschieht auf der Grundlage des § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG). Schriftliche Anmeldungen für die Aufnahme der Kinder werden von der Leitung der Einrichtung entgegengenommen. Vor der Aufnahme eines Kindes soll ein Aufnahmegespräch mit den Eltern erfolgen. Die Vergabe freier Platzkapazitäten erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Aufnahmegrundsätze (Anlage 2).
- (4) Es ist ein Nachweis einer Impfberatung durch die Kinderärztin/den Kinderarzt vorzulegen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen.

Anlage 1

zu den Richtlinien zur Erhebung von Elternbeiträgen und für die Aufnahme von Kindern in ev.luth. Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Northeim

I. Höhe des Elternbeitrages

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB Achtes Buch, VIII – Kinder- und Jugendhilfe) haben die Eltern für den Besuch ihrer Kinder in Tageseinrichtungen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach dem Bruttoarbeitslohn der Eltern bzw. der Familie. Von einer Familie im Sinne dieser Regelung ist auch dann auszugehen, wenn die Eltern des Kindes in nichtehelicher Gemeinschaft zusammenleben oder ein Partner nicht der leibliche Elternteil des Kindes ist. Bei Alleinerziehenden tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Ist ein Kind in Vollzeitpflege bei Pflegeeltern untergebracht und wird diesen Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gezahlt, so treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern. Für diese Kinder ist grundsätzlich die Staffelungsgruppe I zu zahlen. Die Vorlage von Einkommensnachweisen erübrigt sich hierbei.

Entgeltfestsetzung für den Kindertagesstättenbesuch

Die Höhe der Elternbeiträge ist nach Einkommensgruppen gestaffelt. Folgende Beiträge sind ab dem **01.01.2019** zu zahlen:

Beiträge in €														
Monatliche Einkünfte der Eltern/Sorgeberechtigten	Staffel	4,0 Std.	4,5 Std.	5,0 Std.	5,5 Std.	6,0 Std.	6,5 Std.	7,0 Std.	7,5 Std.	8,0 Std.	8,5 Std.	9,0 Std.	9,5 Std.	10,0 Std.
bis 1.300,00 €	I	96,00	103,50	111,00	118,50	126,00	133,50	141,00	148,50	156,00	163,50	171,00	178,50	186,00
1.300,01 € bis 1.800,00 €	II	113,00	120,50	128,00	135,50	143,00	150,50	158,00	165,50	173,00	180,50	188,00	195,50	203,00
1.800,01 € bis 2.300,00 €	III	133,00	140,50	148,00	155,50	163,00	170,50	178,00	185,50	193,00	200,50	208,00	215,50	223,00
2.300,01 € bis 3.100,00 €	IV	153,00	160,50	168,00	175,50	183,00	190,50	198,00	205,50	213,00	220,50	228,00	235,50	243,00
3.100,01 € bis 3.900,00 €	V	174,00	181,50	189,00	196,50	204,00	211,50	219,00	226,50	234,00	241,50	249,00	256,50	264,00
3.900,01 € und mehr	VI	196,00	203,50	211,00	218,50	226,00	233,50	241,00	248,50	256,00	263,50	271,00	278,50	286,00

In allen Kindertagesstätten können über die festgelegten Kernbetreuungszeiten hinaus je nach Verfügbarkeit zusätzliche Betreuungszeiten von jeweils 30 Minuten dazu "gebucht" werden (siehe Tabelle). Je angefangene 30 Minuten zusätzliche über die beitragsfreie Betreuungszeit hinausgehende Betreuung werden pro Kind pauschal und einkommensunabhängig 7,50 EUR monatlich berechnet. Die Betreuungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten sind den Betreuungsverträgen zu entnehmen.

II. Übernahme des Elternbeitrages durch den Landkreis Northeim

Der Elternbeitrag für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Landkreis Northeim ganz oder teilweise übernommen werden. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB Achtes Buch, VIII - Kinder- und Jugendhilfe). Die Antragstellung durch die Eltern/Sorgeberechtigten beim Fachdienst Kindertagesbetreuung ist notwendig.

Die Einkommensgrenze errechnet sich zurzeit wie folgt:

- Grundbetrag für den Haushaltsvorstand 679,00 €

- anderes Elternteil 287,00 €

- jedes zu unterhaltende Kind 287,00 €

- angemessene Kosten der Unterkunft ohne Heizkosten
- Wohnnebenkosten
- Fahrtkostenpauschale
- Arbeitnehmerpauschale pro arbeitende Person von 5,20 €
- Versicherungen
- besondere Belastungen

Da besondere Belastungen der Familiengemeinschaft zu berücksichtigen sind, ist eine teilweise Übernahme bei geringfügiger Überschreitung der Einkommensgrenze möglich. Es wird daher empfohlen, beim Landkreis Northeim, Fachdienst V.1, Kindertagesbetreuung, Medenheimer Str. 15, 37154 Northeim, vorzusprechen und einen entsprechenden Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages zu stellen.

Im Rahmen dieser Antragstellung sind dem Landkreis Northeim Unterlagen über die Einkünfte aller Familienmitglieder, über Miete bzw. Belastungen für das Eigenheim, Versicherungen und sonstige Belastungen vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Bescheinigung der Kindertagesstätte über die Aufnahme beizufügen.

III. Antragstellung

Die Übernahme des Elternbeitrages kann immer nur auf Antrag und ab Antragsmonat erfolgen. Der Antrag sollte daher rechtzeitig (ca. 2 Monate vor der geplanten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte) gestellt werden. Eine rückwirkende Übernahme ist ausgeschlossen.

Anlage 2

zu den Richtlinien zur Erhebung von Elternbeiträgen und für die Aufnahme von Kindern in ev.luth. Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Northeim

Aufnahmegrundsätze für die Betreuung von Kindern in ev.-luth. Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Northeim

1. Nach Maßgabe des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz - (SGB VIII) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG i. d. F. v. 07.02.2002) hat ein Kind vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Krippe bzw. eines Kindergartens. Aufgrund leicht zurückgehender Geburtenzahlen wird weiterhin ein Umbau der vorhandenen Ressourcen im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen erforderlich sein. Die Städte und Gemeinden nehmen die Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wahr. Sie gewährleisten insbesondere die Schaffung und Fortführung aller Tageseinrichtungen für Kinder und der Einrichtungen, durch die der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt werden kann. Hierzu gehört inzwischen auch die bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige (Krippen/altersübergreifende Gruppen) und für Schulkinder (Horte). Bei der Vergabe der Betreuungsplätze werden nachfolgend aufgeführte, sozial gerechte Auswahlkriterien berücksichtigt.

2. Die Platzvergabe erfolgt, wenn

- die Sorgeberechtigten oder Alleinerziehenden einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
- ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist (§ 24 SGB VIII) oder
- bereits eines oder mehrere Geschwister eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Northeim besucht/besuchen.
- 3. Eine gute situationsorientierte Arbeit mit kindzentrierten Gesichtspunkten setzt eine ausgewogene Gruppenstruktur voraus. Dazu zählen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen, der Sozialstatus/die Familienstruktur (Alleinerziehende, Behinderung etc.) und die Altersmischung. Diese Aspekte sind bei der Vergabe der Plätze ebenfalls mit zu berücksichtigen.

Anmeldungen für das neue Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) sollen in der Zeit vom 02.01. bis 31.01. vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Kindertagesstättenplätze auch unter Mithilfe der zentralen Platzvergabe verteilt.

Eventuell noch vorhandene freie Plätze werden unter Berücksichtigung der obigen unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Kriterien vergeben.

Zusagen erfolgen zeitnah im Aufnahmejahr. Absagen im Rahmen der Ziffern 1 bis 3 der Aufnahmegrundsätze für die Betreuung von Kindern in den ev.-luth. Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Northeim z. B. aus Kapazitätsgründen werden ebenfalls zeitnah erteilt.